

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Meldestelle für Wirtschaftsdünger
Mars-la-Tour-Str. 1 – 13
26121 Oldenburg

Ansprechpartnerin
Andrea Daffner
Telefon 0441 801 536
Telefax 0441 801 166
andrea.daffner@lwk-niedersachsen.de

**Meldung gem. § 4 Bundesverbringensverordnung (WDüngV) ¹⁾
über den Empfang von Wirtschaftsdüngern aus anderen Bundesländern oder Staaten**

Abgabefrist: jeweils bis spätestens 31.03. (Meldung aller Lieferungen des Vorjahres) auf dem Postweg oder per Fax (0441 801 166)

Ich / Wir habe(n) als niedersächsischer Betrieb im Kalenderjahr _____ folgende Mengen an Wirtschaftsdüngern bzw. Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten aufgenommen:

Datum bzw. Zeitraum *)	Wirtschaftsdüngerart	Menge to	Herkunftsland	Abgeber Name, Straße, PLZ, Ort

*) Einzellieferungen melden, wie diese gem. § 3 WDüngV mit einem Lieferschein dokumentiert wurden, d. h. keine weiteren Zusammenfassungen von Lieferungen vornehmen. Falls der Platz nicht ausreicht ggf. weitere Blätter verwenden. (Lieferzeitraum bedeutet: genaues Datum von Beginn und Ende einer mehrtägigen, kontinuierlichen Lieferung. Maximal 4 Wochen pro Lieferschein. Bei längeren Lieferungen nach 4 Wochen nächsten Lieferschein erstellen.)

Angaben zum Melder / Empfängerbetrieb

Name des Einzelbetriebes bzw. der juristischen Person / Personengesellschaft
Inhaber(in) bzw. Geschäftsführer(in) / vertretungsberechtigtes Organ (ggf. Funktion) mit Namen und Vornamen
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Betrieb)
Telefon / Fax / Mobil / E-Mail des Ansprechpartners (freiwillige Angaben für evtl. Rückfragen)
Betriebsnummer / Registriernummer ¹⁾ (276) 03

1) HIT / ZID-Nummer bzw. (EU-Reg.-Nr./ ViehVerkV-Nr., Zulassungs-Nr. Biogasbetrieb. Bei Lohnunternehmern und sonstigen Betrieben LWK-Meldenummer für das Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger (wenn noch nicht vorhanden umgehend beantragen, Meldestelle LWK)

Ort, Datum

Unterschrift des / der Meldepflichtigen

Die erhobenen Daten werden per EDV gespeichert und im Sinne der WDüngV verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie unterliegen dem Datenschutz.

¹⁾ Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010, BGBl. I Nr. 40/2010